



Steuerreglement

Änderung vom 18. September 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **6.3-1**
Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim,

gestützt auf das kantonale Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie auf das kantonale Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz),

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 6.3-1 (Steuerreglement der Gemeinde Arlesheim vom 22. November 2001) (Stand 17. Januar 2002) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Steuerreglement

Ingress (geändert)

Die Gemeinde Arlesheim erlässt,

gestützt auf das kantonale Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹⁾ sowie auf das kantonale Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)²⁾,

folgendes Reglement:

¹⁾ SGS [180](#)

²⁾ SGS [331](#)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

Aufzählung unverändert.

§ 2 Abs. 1

Steuerfuss (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a. (geändert) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
- b. (geändert) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
- c. (geändert) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG.

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Gemeindesteuern sind bis zum 30. September des jeweiligen Steuerjahres zur Zahlung fällig, auch wenn keine Veranlagung vorliegt.

³ Beginnt die Steuerpflicht nach dem 30. September des Steuerjahres, wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig.

§ 11 (neu)

Übergangsbestimmung

¹ In den Jahren 2025 bis und mit 2027 werden die Verzugszinsen erst ab dem 31. Oktober fällig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Arlesheim, 18. September 2024

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

Eingegangen

- 8. Okt. 2024

STD

Inf GR
FD
RD

**BASEL
LANDSCHAFT**

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION

Verfügung

Vom 30. Oktober 2024 / BP

Einwohnergemeinde Arlesheim: Revision Steuerreglement – Genehmigung

I. Sachverhalt

Am 18. September 2024 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim eine Teilrevision ihres Steuerreglements beschlossen. Die Referendumsfrist ist inzwischen unbenützt abgelaufen.

II. Erwägungen

- a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).
- b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III. Verfügung

:// Die Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Arlesheim vom 18. September 2024 wird genehmigt und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Finanz- und Kirchendirektion

Der Vorsteher

RR Dr. A. Lauber

Verteiler:

- Einwohnergemeinde Arlesheim, Gemeindeverwaltung, Domplatz 8, 4144 Arlesheim
- Kantonale Steuerverwaltung (Kopie mit Akten)